



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
z.H. Herrn Mag. Christian Kainzmeier
per E-Mail: st5@bmvit.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/168/ak
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, am 19.05.2011

Betreff: GZ. BMVIT-160.009/0001-II/ST5/2011
Stellungnahme zum Entwurf einer 24. StVO-Novelle

Sehr geehrter Herr Mag. Kainzmeier,

zum Entwurf einer 24. StVO-Novelle nimmt das Österreichische Rote Kreuz nachstehend
binnen offener Frist Stellung.

1. Rettungsgasse

Die Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bildung einer Rettungsgasse ist dem
Österreichischen Roten Kreuz seit langem ein wichtiges Anliegen und wir begrüßen daher
ausdrücklich die Novellierung.

Bei der Durchsicht des Entwurfs sind uns jedoch noch einzelne Punkte aufgefallen, zu denen wir
Anregungen hätten:

Zu § 46 Abs 6: Im neuen § 46 Abs. 6 wird Pannenfahrzeugen das Befahren der Rettungsgasse
genehmigt, was auf den ersten Blick auch notwendig und nachvollziehbar ist. Bei genauerer
Prüfung der Regelung erscheint uns diese Regelung jedoch als zu weit gefasst. Nach der
derzeitigen Regelung dürften nämlich alle Pannenfahrzeuge die Rettungsgasse befahren und
zwar unabhängig vom konkreten Ereignis oder von der konkreten Panne. Auch ein
Pannenfahrzeug, welches zB gerade von der Hilfeleistung bei einer Panne kommt und sich auf
dem Weg in die Zentrale befindet, dürfte nach der derzeitigen Regelung die Rettungsgasse für
sich „nützen“, obwohl es gar nicht zum ursächlichen Ereignis gerufen wurde bzw. seine
Anwesenheit dort gar nicht erforderlich ist. Unser Vorschlag wäre, diese Regelung durch die
Formulierung „zur Hilfeleistung berufene Fahrzeuge des Pannendienstes“ klarzustellen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es in der Praxis auch Fahrzeuge geben kann, die keine Pannenfahrzeuge im engeren Sinn sind, wohl aber zur Hilfeleistung im Einzelfall konkret erforderlich sein können. Zu denken wäre dabei etwa (Hilfs-)Fahrzeuge wie etwa Kräne einer Kranverleihfirma.

Zu § 99 Abs 2c: Korrespondierend zu unserer Anmerkungen zu § 46 Abs 6 wäre auch hier beide Male der Begriff „Fahrzeuge des Pannendienstes“ einzuschränken auf „zur Hilfeleistung berufene Fahrzeuge des Pannendienstes“.

Darüber hinaus erscheint es uns wichtig, dass bei der Strafbemessung berücksichtigt wird, ob jemand die Bildung einer Rettungsgasse durch nicht rechtzeitiges auf die Seite fahren behindert oder ob jemand die Rettungsgasse vorsätzlich befährt. Letzteres wäre aus unserer Sicht jedenfalls strenger zu ahnden.

Zu den Erläuterungen zu Z 1 und 2 (§§ 46 Abs 6 und 47): Hier wird erläutert, dass ein Ausweichen auf den Pannenstreifen zwecks Bildung einer Rettungsgasse gerechtfertigt ist. Dieses ist für die ordnungsgemäße Bildung einer Rettungsgasse natürlich unumgänglich, allerdings sollte die Erläuterung dahingehend ergänzt werden, dass auch das Überfahren aller Markierungen (zB Sperrlinien, Rand- und Begrenzungslinien) zwecks Bildung einer Rettungsgasse zulässig ist. Dies würde aus unserer Sicht zum besseren Verständnis der Regelung bei den Lenkern von Kraftfahrzeugen beitragen.

Weiters möchten anregen, dass auch erläutert wird, wann von „stockendem Verkehr“ im Sinne des § 46 Abs 6 gesprochen werden kann. Wichtig erscheint uns der Hinweis, dass nicht erst bei vollständigem Lahmliegen des Verkehrs die Bildung einer Rettungsgasse angezeigt ist (die dann häufig gar nicht mehr möglich ist), sondern dass es sinnvollerweise zu einer vorbeugenden Bildung einer Rettungsgasse kommen soll, bevor der Verkehr zum Stillstand kommt. Ebenfalls aufgenommen werden sollte der Hinweis, dass „bei der Bildung der Rettungsgasse auf ausreichend Abstand zu achten ist, um nach allen Richtungen ausweichen zu können.“ Dies würde auch den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Einführung der Rettungsgasse, in der das Österreichische Rote Kreuz vertreten war, entsprechen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

2. Anliegen des Roten Kreuzes zu § 42 StVO

Wir erlauben uns, das gegenständliche Begutachtungsverfahren auch zum Anlass zu nehmen, auf ein weiteres wichtiges Anliegen des Roten Kreuzes hinzuweisen und eine Änderung bzw. Ergänzungen in § 42 StVO (Wochenendfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge) anzuregen.

In § 42 Abs. 3 StVO sollte nach dem Ausdruck „dem Einsatz in Katastrophenfällen,” folgende Wortfolge eingefügt werden:

„dem Einsatz bei Katastrophenübungen anerkannter Rettungsgesellschaften, dem Einsatz bei Übungen für die Abwicklung von Auslandseinsätzen anerkannter Rettungsgesellschaften, Transporten im Rahmen von Vorbereitungsmaßnahmen für Auslandseinsätze anerkannter Rettungsgesellschaften“

Wir begründen diese Anregung wie folgt:

Das Österreichische Rote Kreuz und seine Landesverbände sind anerkannte österreichische Rettungs- und Hilfsgesellschaften, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben unter anderem die Hilfe bei in- und ausländischen Katastrophenfällen sowie die Entwicklungshilfe gehören. Um diese Aufgaben im Ernstfall schnell, professionell und effizient erfüllen zu können, gehört die Schulung und das Training der damit betrauten MitarbeiterInnen zu den wichtigsten Aufgaben.

Da es sich bei diesen MitarbeiterInnen zu einem großen Teil um ehrenamtlich tätige Personen handelt, die unter der Woche berufsbedingt keine Zeit für aufwendige Übungen haben, müssen viele derartige Veranstaltungen an Wochenenden stattfinden. Da für Katastrophenübungen naturgemäß auch schweres Gerät eingesetzt wird, erfordern solche Übungen in aller Regel den Einsatz von Lastkraftwagen.

Gleiches gilt, wenn dringende Hilfseinsätze im Ausland an Wochenenden erforderlich werden und im Zuge dessen innerhalb Österreichs Hilfsgütertransporte (etwa zu Flughäfen, etc.) vorzunehmen sind.

Da Lastkraftfahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes in den genannten Fällen grundsätzlich unter das Wochenendfahrverbot des § 42 StVO fallen, ist derzeit jedes Mal eine Ausnahmegenehmigung des jeweiligen Landes einzuholen.

Dies verursacht in Summe nicht nur einen beträchtlichen Zeit-, Arbeits- und Geldaufwand, sondern birgt vor allem auch die Gefahr von Fehlern (Versäumnissen) und damit die Gefahr



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

von Verwaltungsstrafen für den Fall, dass die rechtzeitige Beantragung einer Ausnahmegenehmigung einmal versehentlich unterbleibt.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass solche Ausnahmegenehmigungen von den zuständigen Behörden durchwegs erteilt wurden und dass bei der Durchführung der Übungen keinerlei Probleme aufgetreten sind. Alle verwendeten Fahrzeuge des Österreichischen Roten Kreuzes und seiner Landesverbände sind mit Blaulicht ausgerüstet, mit dem Rotkreuzzeichen gekennzeichnet und daher für jedermann leicht zu identifizieren.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, der Beschleunigung und der Kostenersparnis ersuchen wir Sie daher, die genannten drei Fälle ausdrücklich als Ausnahmen vom Wochenendfahrverbot für LKW in § 42 Abs. 3 StVO aufzunehmen. Die bisher (ohnehin nur formal) einzuholenden Ausnahmegenehmigungen könnten dann entfallen.

Wir hoffen auf Berücksichtigung dieses Anliegens. Bei positiver Erledigung würde dem Österreichischen Roten Kreuz die Erfüllung seiner Aufgaben wesentlich erleichtert.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:
Mag. Andrea Kotorman
andrea.kotorman@roteskreuz.at